

# Satzung

## CDU-Kreisverband Aurich

Diese Satzung ist auf dem  
Kreisparteitag  
am **25.11.2000 in Moorhusen**  
beschlossen worden.

Geändert auf Kreisparteitag vom 25.4.2009

Geändert auf Kreisparteitag vom 04.02.2012

Geändert auf Kreisparteitag vom 09.01.2017



## **Präambel**

Der CDU-Kreisverband Aurich stellt sich zur Aufgabe, das öffentliche Leben nach christlichen und demokratischen Grundsätzen auf der Grundlage der persönlichen Freiheit in politischer Verantwortung zu gestalten und gibt sich deshalb folgende Satzung:

### **I. Abschnitt**

#### **Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes**

##### **§ 1**

Der CDU-Kreisverband Aurich ist gemäß §§ 15 Abs. 1 und 18 des Bundesstatuts der CDU die Gliederung der CDU im Landkreis Aurich, Land Niedersachsen. Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Aurich“.

##### **§ 2**

Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Aurich. Er ist zuständig für die politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit diese nicht laut Gesetz oder Satzung von übergeordneten Parteigremien wahrgenommen werden.

##### **§ 3**

Der Sitz des Kreisverbandes ist Aurich.

### **II. Abschnitt**

#### **Mitgliedschaft**

##### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

## § 5 Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (Email) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
3. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
4. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
5. Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Nur Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden. Bei Kommunalwahlen können auch nicht der CDU angehörende Bewerber auf den Wahlvorschlag der CDU gesetzt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind gehalten, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre

Tätigkeiten zu berichten.

3. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsbürgerschaft erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
2. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

## § 8

### Austritt

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
2. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 9

### Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. Verwarnung
  2. Verweis
  3. Enthebung von Parteiämtern
  4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

4. Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

#### § 10 Parteiausschluß

Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

Die Entscheidung der Parteigerichte in Ausschlußverfahren sind schriftlich zu begründen.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschuß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

#### § 11 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;  
als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;  
als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;  
in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;  
vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;  
Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

#### § 12 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

#### § 13 Weitere Ausschlußgründe

Als Ausschlußgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

#### § 14 Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen, werden von den Parteigerichten der CDU entschieden.

Insoweit gilt die Parteigerichtsordnung.

### **III. Abschnitt**

#### **Aufgaben**

#### § 15

Der Kreisverband hat die Aufgabe,

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Parteipolitik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden und Institutionen seines Bereiches zu vertreten,
5. die Arbeit der Stadt-, Orts- und Gemeindeverbände zu organisieren und zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-, Orts- und Gemeindeverbände unterrichten,
6. die Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen,
7. die kreisverbandsinternen Finanzen zu regeln.

### **IV. Abschnitt**

#### **Organe**

#### § 16

Die Organe des Kreisverbandes sind

- a. der Kreisparteitag,
- b. der Kreisvorstand.

#### § 17 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.
2. Dem Kreisparteitag gehören an
  - a) die von den Stadt-, Orts-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbänden gewählten Delegierten,
  - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes,

c) die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen.

Die Delegierten werden für 2 Jahre gewählt. Auf je angefangene 10 Mitglieder wird ein Delegierter entsandt. Stichtag für die Festlegung der Delegiertenzahl ist der Monatsletzte, der mindestens 8 Wochen vor dem Kreisparteitag liegt.

3. Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist.

Zum Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbandes einzuladen.

Stimmberechtigt bei Wahlen sind nur die unter § 17, Abs. 2 a, Abs. 2 b und Abs. 2 c genannten Mitglieder. Bei allen übrigen Abstimmungen sind alle anwesenden Mitglieder des CDU-Kreisverbandes stimmberechtigt.

4. Ein ausserordentlicher Kreisparteitag muß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, einberufen werden, wenn
  - a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
  - b) der Kreisvorstand es beschließt,
  - c) mehr als 1/10 der Mitglieder des Kreisparteitages oder mindestens 1/3 der Stadt-, Orts-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.
5. Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere
  - a) Beschlussfassung über die Satzung,
  - b) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre
  - c) Wahl des Kreisparteigerichts für die Dauer von 4 Jahren,
  - d) Beschluß über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet,
  - e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Vereinigungen und der Fachausschüsse,
  - f) jährliche Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - g) Entlastung des Vorstandes,
  - h) Wahl der Delegierten für die Parteitage und andere Gremien der Partei,
  - i) Auflösung des Kreisverbandes.
6. Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind protokollarisch festzuhalten und vom Kreisvorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 18

### Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus
  - a) der / dem Kreisvorsitzenden
  - b) vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden
  - c) der / dem Schatzmeister/in
  - d) der / dem Schriftführer/in
  - e) der / dem Mitgliederbeauftragten
  - f) zehn weiteren Mitgliedern
2. Die unter 1a) bis 1d) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Mitgliederbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes teil, sofern sie/er nicht ohnehin dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Der / Die Kreisgeschäftsführer/in nimmt mit

beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden und Gesamt-Kreisvorstandes teil. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Kreisvorstand kommissarisch einen Vertreter benennen.

An den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen

- a. die CDU-Bundestagsabgeordneten des Kreisverbandes
  - b. die CDU-Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes
  - c. der / die Fraktionsvorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion
  - d. der / die auf Vorschlag des geschäftsführenden Kreisvorstandes vom Kreisparteitag in geheimer Abstimmung bestätigte Pressebeauftragte, sofern diese/r nicht ohnehin dem geschäftsführenden Kreisvorstand angehört.
3. Dem Gesamtvorstand des Kreisverbandes gehören außer den unter Abs. 2 a – c aufgeführten Mitgliedern mit beratender Stimme an
    - a) die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen und Sonderorganisationen
    - b) die Vorsitzenden der Stadt-, Orts-, Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverbände, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.
  4. Die unter § 18 Abs. 1 genannten Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden derartige Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese beim nächsten Kreisparteitag ersetzt werden. Die unter § 18 Abs. 3 a, 3 b und 3 c genannten Mitglieder können sich durch ihre Vertreter vertreten lassen.
  5. Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes mindestens vierteljährlich einmal zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage zugelassen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-mail) oder als Faxübertragung steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
  6. Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind protokollarisch festzuhalten und vom Kreisvorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.
  7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

## § 19

### Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
  - b) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag,
  - c) Beschlussfassung über die Finanzen und die Aufstellung des Jahresberichtes,
  - d) Gründung und Abgrenzung von Stadt-, Orts- und Gemeindeverbänden,
  - e) Verhängen von Ordnungsmaßnahmen,
  - f) Einleitung von Ausschlußverfahren,
  - g) Zusammenarbeit mit der Fraktion des Kreistages und den Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
  - h) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
  - i) Mitgliederwerbung,
  - k) Berufung des Kreisgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesverband.

2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer können an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der im Kreis bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

## § 20

### Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Pflichten:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
- b. die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes,
- c. die Intensivierung der Arbeit der Stadt-, Orts- und Gemeindeverbände,
- d. Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane,
- e. Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Parteiveranstaltungen auf Kreisverbandsebene,
- f. Pressearbeit.

## § 21

### Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Verwaltung der Finanzen nach den Beschlüssen des Vorstandes. Über den Stand der Einnahmen und Ausgaben hat er dem Vorstand halbjährlich zu berichten.
- b. Überwachung des Beitragseinzuges sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Parteigremien,
- c. Erstellung des jährlichen Kassenberichtes.

## § 22

### Vereinigungen

1. Im Kreisverband Aurich können folgende Vereinigungen bestehen:
  - a. Junge Union
  - b. Frauenvereinigung
  - c. Sozialausschüsse
  - d. Kommunalpolitische Vereinigung
  - e. Mittelstandsvereinigung
  - f. Vereinigung der Ost- und Mitteldeutschen
  - g. Seniorenunion
2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

## § 23

### Sonderorganisationen

Im Kreisverband Aurich können folgende Sonderorganisationen bestehen:

- a. Schüler-Union (SU)
- b. Ring Christlich Demokratische Studenten (RCDS)
- c. Junge Arbeitnehmerschaft (JA)
- d. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

§ 24  
Fachausschüsse und Arbeitskreise

1. Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion können vom Kreisvorstand Fachausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. Der Kreisvorstand bestimmt die Aufgabengebiete.
2. Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Kreisvorstand berufen.
3. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Der Vorsitzende wird vom Vorstand berufen.
4. Die Beschlüsse der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind an den Kreisvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Die Korrespondenz mit entsprechenden Fachausschüssen und Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene bleibt davon unberührt.

§ 25  
Kreisparteigericht

1. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.
2. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Alle Mitglieder des Parteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

**V. Abschnitt**

**Finanzen**

§ 26

1. Der Kreisverband finanziert sich aus
  - a. Mitgliedsbeiträgen
  - b. Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger
  - c. Spenden
  - d. sonstigen Einnahmen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung des in der Beitragsordnung der Bundespartei festgelegten Mitgliederbeitrages. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag eines Mitgliedes vom Kreisvorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. Sie sind Bringschulden.
3. Kommunale Mandatsträger (Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete) führen gemäß § 7 Absatz 3 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen mindestens 10 % ihrer Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Tagegelder an die Partei ab.

4. Spenden fließen dem Kreisverband zu, soweit der Spender nichts anderes bestimmt oder vom Kreisverband eine andere Verteilung beschlossen wird.
5. Alle Einnahmen im Sinne des § 26 des Parteiengesetzes sind dem Kreisverband zuzuführen.
6. Ansonsten gelten die Satzungen des Landes- und Bundesverbandes.

## **VI. Abschnitt**

### **Untergliederungen des Kreisverbandes**

#### § 27

1. Der Kreisverband gliedert sich organisatorisch in Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und Ortsverbände. Der Kreisvorstand beschließt über die Abgrenzung der einzelnen Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und der Ortsverbände.
2. Für die Organe der Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und der Ortsverbände gelten die Vorschriften für den Kreisverband entsprechend, soweit nachfolgend nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.

#### **A. Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände**

#### § 28

Die Mitglieder in einer Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes bilden einen Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverband.

#### § 29

Die Organe des Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand.

#### § 30

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindevorstandes, sowie von zwei Kassenprüfern für die Zeit von 2 Kalenderjahren,
  - a. Aufstellen von politischen Richtlinien und Empfehlungen für das Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet,
  - ~~b.~~ Wahl der Delegierten für den Kreisparteitag,
  - c. Wahl der Kandidaten für den Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeinderat,
  - d. Bildung von Arbeitskreisen auf Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeebene,
  - e. Entlastung des Vorstandes.

#### § 31

#### Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand

1. Der Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. d. Vorsitzenden,
  - b. bis zu 3 Stellvertretern,
  - c. der / dem Schatzmeister/in,
  - d. der / dem Schriftführer/in,
  - e. der / dem Mitgliederbeauftragten,
  - f. 3 bis 9 Beisitzern.
2. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
- a. der CDU-Fraktionsvorsitzende des Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeinderates,
  - b. der Bürgermeister, wenn er Mitglied der CDU ist,
  - c. die Mandatsträger auf Bundes-, Landes- und Kreisebene, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes wohnen,
  - d. die Ortsvorsitzenden,
  - e. die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen.
3. Der Schatzmeister ist für das Kassenwesen des Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes verantwortlich. Er unterstützt den Kreisverband bei der Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

### § 32

#### Aufgaben des Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes

Der Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Mitgliederwerbung und –betreuung, (er leitet das Aufnahme- bzw. das Ausschlußverfahren ein.)
- d. Vorbereitung der Kommunalwahlen im Einvernehmen mit dem Kreisverband,
- e. Zusammenarbeit mit den Fraktionen der Gemeindeparlamente und Ortsräte,
- f. Erledigung der örtlichen Pressearbeit,
- g. Kontaktpflege mit dem Kreisverband und den Ortsverbänden.

## **B. Ortsverband**

### § 33

In den einzelnen Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbänden können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muß mindestens 7 betragen.

### § 34

Organe des Ortsverbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlungen,
- b. der Ortsverbandsvorstand.

### § 35

#### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Ortsverbandsvorstandes sowie von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
- b. Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegiertenwahl zum Kreisparteitag,
- c. Wahl der Kandidaten für die Ortsräte.

§ 36  
Ortsverbandsvorstand

1. Der Ortsverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. d. Vorsitzenden
  - b. bis zu 3 Stellvertretern
  - c. der / dem Schatzmeister/in,
  - d. der / dem Schriftführer/in,
  - e. der / dem Mitgliederbeauftragten
  - f. 3 – 9 Beisitzern,
  - g. den Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen mit beratender Stimme.
2. Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband. Der Vorsitzende und die Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Der Schatzmeister ist für das Kassenwesen des Ortsverbandes verantwortlich. Er unterstützt den Kreisverband bei der Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

**VII. Abschnitt**

**Verfahrensordnung**

§ 37  
Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie vom jeweiligen Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege zur Einberufung der Organe der Partei steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.  
Sollen die Mitglieder in einem Stadtgebiet, einer Gemeinde oder Samtgemeinde, für welche kein Stadtverband, Gemeindeverband bzw. Samtgemeindeverband gebildet worden ist, sondern lediglich Ortsverbände bestehen, eingeladen werden, ist diese Aufgabe durchzuführen durch den Kreisvorsitzenden, und zwar mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig. Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei der Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Festsetzung der Beschlussunfähigkeit mit.

## § 38 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In allen Organen erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
3. Die Wahlen der Mitglieder der Organe sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z.B. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Die jeweiligen Stimmzettel, auf denen nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die der nach der Funktion zu wählenden, sind ebenfalls ungültig. Wenn nur bis zu 3 Positionen zu besetzen sind und für diese Ämter auch nur bis zu 3 Kandidaten zur Verfügung stehen, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein hinter den jeweiligen Namen getroffen werden.
4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehr Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl.
6. Sollte nach einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl.
7. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

## VIII. Abschnitt

### Auflösung

## § 39

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem besonders hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beantragt werden. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie des Bundesstatuts und der Satzung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Organisationsstufe der CDU.

## **IX. Abschnitt**

### **Inkrafttreten**

#### § 40

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am **25.11.2000 in Moorhusen** beschlossen worden.

Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.